

Besondere Erschwerungsgründe.

Bei Begehung eines Holz- (Hort-) Diebstahls ist es als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten,

- 1) wenn sich der Thäter bei der Ausführung einer Säge oder bei Entwendung von Waldstreu eines eisernen Rechens bedient hat,
- 2) wenn ein angestellter Arbeiter oder ein Verwalter oder Aufsichtsbeamter die durch seine Stellung erlangte Gelegenheit zu der strafbaren Handlung benutzt, bezüglich sich an den seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen in strafbarer Weise vergriffen hat,
- 3) wenn die strafbare Handlung bei Nachtzeit oder wenn sie an Sonn-, Fest- oder Bußtagen verübt worden ist,
- 4) wenn der Thäter eine besondere Geßtissenheit (z. B. durch Uebersteigen von Waldbefriedigungen) oder eine besondere Frechheit an den Tag gelegt hat,
- 5) wenn der Thäter Waffen oder gefährliche zur Begehung des Holz- (Hort-) Diebstahls nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt, oder wenn er, auf der That betroffen, der Vändung oder Wegnahme des Gestohlenen oder seiner Festnehmung mit Gewalt oder Drohungen sich widersezt hat, sofern seine Handlung nicht in ein durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohtes besonderes Verbrechen oder Vergehen übergegangen ist,
- 6) wenn der auf der That Betroffene auf Anrufen des Hörtlers oder sonstigen Aufsehers, des Eigenthümers bezüglich Nuzungsberechtigten oder dessen Vertreters nicht stehen geblieben ist oder sein Werkzeug nicht abgelegt hat oder durch Angabe eines falschen Namens zu täuschen oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat,
- 7) wenn die strafbare Handlung von mehreren Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft ausgeführt worden ist,
- 8) wenn der Thäter zur Fortschaffung des Entwendeten sich eines Spannfuhrwerks bedient hat,
- 9) wenn die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe oder zur Verarbeitung behufs des Handels gestohlen oder wirklich veräußert worden sind,
- 10) wenn der Diebstahl an Obst-, Samen- oder Bierbäumen begangen worden ist,
- 11) wenn widerrechtliches Grasen oder Samensuchen in jungen Schlägen oder Anpflanzungen geschehen ist,